

der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 29) aufgedeckten stillen Reserven als Erhöhung der Einlagen der privaten Gesellschafter auszuweisen und weiterhin entsprechend § 5 Abs. 6 zu behandeln.

(3) Stille Reserven bei Grundmitteln, die ab 1. Januar 1967 aus Mitteln der Rationalisierungsrücklage bzw. von Kleinmechanisierungskrediten vor der Übernahme der staatlichen Beteiligung finanziert worden sind, werden in voller Höhe in dem zu bildenden „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ ausgewiesen und dürfen die Einlagen der privaten Gesellschafter nicht erhöhen.

§10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Entsprechend Abschnitt I Ziff. I des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 ist für die Grundmittel, die bis zum Stichtag der Umbewertung angeschafft wurden und die der Umbewertung unterliegen, der § 6 Ziffern 1 und 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 nicht mehr anzuwenden. Der Abschnitt III Ziff. 1 der Anweisung vom 24. Februar 1953 über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe (ZBl. S. 56) ist gleichfalls nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. November 1966

Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen

Anordnung über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden.

Vom 14. November 1966

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

Genossenschaften,

Betriebe mit staatlicher Beteiligung,

private Betriebe (einschließlich Verkehrsbetriebe),

sonstige nichtvolkseigene Betriebe

(nachstehend zusammengefaßt als Betriebe bezeichnet),

für deren Erzeugnisse bzw. Leistungen durch Preis-
anordnungen der Industriepreisreform neue Industrieab-
gabepreise/Betriebspreise in Kraft getreten sind bzw.

am 1. Januar 1967 in Kraft treten (im folgenden „neue
Industriepreise“ genannt), mit Ausnahme der im Abs. 3
genannten Betriebe.

(2) Diese Anordnung gilt entsprechend auch für nicht-
volkseigene Handelsbetriebe, die mit Erzeugnissen han-
deln, für die durch Preis- anordnungen der Industrie-
preisreform neue Handelsspannen in Kraft getreten
sind bzw. am 1. Januar 1967 in Kraft treten, mit Aus-
nahme der im Abs. 3 genannten Betriebe.

(3) Die §§ 4 bis 12 über die Durchführung des Gewinn-
ausgleiches gelten nicht für

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften,

Konsumgenossenschaften,

Bäuerliche Handelsgenossenschaften,

nichtvolkseigene Betriebe des Kohlehandels,

individuell arbeitende Handwerker,

Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerks-
kammer geführt werden,

Betriebe, die gemäß Verordnung vom 6. September
1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländi-
schen Eigentums in der Deutschen Demokrati-
schen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden.

§2

Preisstabilität und Kostensenkung

(1) Es ist nicht zulässig, im Zusammenhang mit der
Industriepreisreform, die Konsumgüterpreise und die
Preise der Leistungen für die Bevölkerung zu erhöhen.

(2) Die Genossenschaften, die Leiter und Inhaber von
Betrieben haben in Auswertung der durch die neuen
Industriepreise erkennbaren Kostenlage des Betriebes
Maßnahmen zur Einsparung von Grund- und Hilfs-
material sowie Maßnahmen zur Senkung der übrigen
Produktions- und Zirkulationskosten zu treffen. Sie
sind dabei durch die Organe, denen die Betriebe bei-
geordnet sind, sowie durch die Erzeugnisgruppen zu
unterstützen.

§3

Behandlung der Kostenveränderungen

(1) Aufwendungen für Material, bezogene Teile,
fremde Leistungen und Handelsware, für die neue In-
dustriepreise gelten, sind steuerlich abzugsfähige Be-
triebsausgaben bzw. Kosten.

(2) Die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstel-
lungskosten für selbst hergestellte Gegenstände des ab-
nutzbaren Anlagevermögens bzw. der Grundmittel er-
folgt zu neuen Industriepreisen.

§4

Gewinnausgleich für das Jahr 1967

(1) Verändert sich der Gewinn der Betriebe für das
Jahr 1967 durch das Wirken der neuen Industriepreise